

Christine Steiger Eggli
Augustinergasse 12
8266 Steckborn

EINGANG GR		
26. Okt. 2016		
16	EA 17	61

Steckborn, 20. Oktober 2016

Einfache Anfrage
„Rückzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege“

Der Grosse Rat hat am 29. August 2012 aufgrund einer parlamentarischen Initiative von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Urs Martin vom 17. August 2011 "Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung" § 36 ZSRG im nachfolgenden Wortlaut beschlossen:

§ 36 * Nachzahlung

1 Eine besondere, der Finanzverwaltung angegliederte Stelle überprüft regelmässig, ob Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, zur Nachzahlung im Sinne von Artikel 123 ZPO verpflichtet werden können. Die Zivilgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) teilen entsprechende rechtskräftige Entscheide dieser Stelle mit.

2 Die Parteien haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung sowie Offenlegung von Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.

3 Leistet eine Person die entsprechende Nachzahlung nicht freiwillig, erlässt die besondere, der Finanzverwaltung angegliederte Stelle nach Anhörung der Partei einen Nachzahlungsentscheid.

Dem Kommissionsbericht vom 10. Mai 2012 lässt sich unter anderem entnehmen, dass eine besondere der Finanzverwaltung angegliederte Stelle regelmässig, d.h. nach einer Anlaufzeit von ca. 2 Jahren etwa alle 2 Jahre prüft, ob Parteien zur Nachzahlung im Sinne von Art. 123 ZPO verpflichtet werden können. (...) Erscheint eine Rückforderung aussichtsreich, sollen die Parteien aufgefordert werden, die Zahlung freiwillig zu leisten oder allenfalls ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Erfolgt keine freiwillige Leistung und erscheint nach Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Rückforderung immer noch aussichtsreich, wird gemäss Abs. 3 von § 36 vorgegangen.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen und bedanke mich im Voraus für die Antwort

1. Werden Rückzahlungsaufforderungen vor Prüfung der konkreten Situation versandt?
2. Auf welcher Grundlage wird die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Parteien geprüft?
3. In welcher Form werden die Parteien aufgefordert, Unterlagen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen einzureichen?
4. Werden die Steuerakten der betroffenen Parteien von Amtes wegen beigezogen?
5. Wie wird den Parteien das rechtliche Gehör vor Erlass des Rückzahlungsentscheids gemäss § 36 Ziff. 3 gewährt?
6. Weshalb werden Inkasso-Institute wie z.B. Creditreform beauftragt und welche Kosten entstehen dem Staat Thurgau durch diese Aufträge?
7. Wieviel Prozent der Beträge, die aufgrund der unentgeltlichen Prozessführung vorläufig vom Staat übernommen wurden, fliessen an den Staat zurück?

Christine Steiger Eggli

